



Der Generalstaatsanwalt • 90429 Nürnberg • Bärenschanzstr. 70

Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Abgeordneten Andreas Schmidt
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon
0911/321-2601

Telefax
0911/321-2156

E-Mail
poststelle@gensta-n.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben	Datum
	Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom	12. September 2007
	4104	Pa

**Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am
Mittwoch, den 19. September 2007, zu dem**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neureglung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG

Drucksache 16/5846

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Telekommunikationsüberwachung (...Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung)

BT-Drucksache 16/3827

c) Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Mechthild Dyckmans, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Reform der Telefonüberwachung zügig umsetzen

BT-Drucksache 16/1421

Mit 1 Anlage

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält neben begrüßenswerten Regelungen auch etliche Erschwernisse für die Strafverfolgung, die zum Teil auf der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruhen. Meine Stellungnahme beschränkt sich auf die Kritikpunkte, die nach den Erfahrungen der staatsanwaltschaftlichen Praxis besonders wichtig sind. Zur besseren Übersicht orientiere ich mich an der Gliederung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

1. Vorbemerkung:

Die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) gehört zur wirksamsten Ermittlungsmaßnahme bei der Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität. Einschnitte in diesem Bereich wirken sich auf die Sicherheit in unserem Lande aus. Der Entwurf schränkt zwar gegenüber dem geltenden Recht die TKÜ materiell nicht ein. Den Staatsanwaltschaften wird aber nicht das Vertrauen entgegengebracht, mit diesem Instrumentarium sachgerecht umzugehen. Das Misstrauen äußert sich in einer vermehrten Einschaltung des Ermittlungsrichters, in einer vermehrten Benachrichtigung der auch nur entfernt Betroffenen, in einer zusätzlichen Klage- und Beschwerdemöglichkeit der entfernt Betroffenen und in erweiterten Aufzeichnungs- und Berichtspflichten. Die vom Entwurf in Kenntnis gesetzten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben den Eindruck gewonnen, dass durch (überflüssige) bürokratische Hürden der Lästigkeitsfaktor stark erhöht werden soll, um auf diese Weise die in einem Teil der Medien beklagte Anzahl der Telekommunikationsüberwachungen zurückzudrängen.

2. Zu A. X (kostenrelevante Auswirkungen):

Der Entwurf meint, dass die neuen Regelungen aufwandsneutral zu erfüllen sein werden. Damit werden die praktischen Abläufe und der damit verbundene vorhersehbare Aufwand bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten verkannt. Die vorgesehenen Regelungen werden Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte zusätzlich belasten. Jedenfalls ist nach den Neuregelungen mit dem bisherigen Personal- und Sachaufwand der Stand der Telekommunikationsüberwachung und damit der Sicherheitsstandart nicht zu halten. Ich werde im folgendem

aufzeigen, welche Neuregelungen zusätzlichen Aufwand erzeugen und bitte Sie, diese entweder auf ein erträgliches Maß zurück zu schneiden oder die Mehrkosten realistisch und zutreffend anzugeben, damit die Landesjustizverwaltungen den personellen und sachlichen Aufwand berücksichtigen können.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 53 b Abs. 4 Satz 1 StPO), Nr. 3 a bb (§ 97 Abs. 2 Satz 3 StPO):

Nach geltendem Recht gilt die Verstrickungsregelung, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten der Teilnahme an der Tat, der Begünstigung usw. verdächtig sind. Abweichend davon macht nunmehr der Gesetzentwurf zur Voraussetzung der Verstrickungsregelung, dass gegen die Betroffenen ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Die StPO kennt die förmliche Einleitung eines Strafverfahrens (richtig: Ermittlungsverfahrens) nicht. Dafür genügt auch nicht die Eintragung in das staatsanwaltschaftliche Js-Register. Ein Ermittlungsverfahren ist eingeleitet, wenn gegen eine bestimmte Person konkrete Ermittlungsmaßnahmen getroffen werden. Nach der Neuregelung müsste also immer eine Ermittlungsmaßnahme (welche?) angeordnet werden.

Für die Umgestaltung der Vorschrift besteht auch kein Bedürfnis. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll dadurch eine Umgehung der Schutzregelungen ausgeschlossen werden. Für ein solches Misstrauen gegenüber der Staatsanwaltschaft bestehen keine Anhaltspunkte.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 100 b Abs. 1 Satz 4 und 5 StPO):

Nach diesen Vorschriften werden die Geltungsdauer der Anordnung und der Verlängerung von drei auf zwei Monate verkürzt. Für diese Verkürzung besteht kein Bedürfnis, eine Verbesserung des Grundrechtsschutzes wird dadurch nicht erreicht.

Die Verkürzungen führen aber zu einer unnötigen Belastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit erheblichem bürokratischen Mehraufwand und dadurch verursachten Mehrkosten. Nach der Begründung des Entwurfs dauern ein Viertel aller Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen länger als zwei Monate, nach Einschätzung von Praktikern ist die Anzahl noch höher. Das bedeutet, dass in einer hohen Anzahl von Fällen Verlängerungsanträge gestellt und vom Gericht

bestätigt werden müssen. Der personale und bürokratische Aufwand ist enorm. In der Sache wird nichts verbessert. Denn, wie die rechtstatsächlichen Untersuchungen ergeben haben, wird eine TKÜ von Polizei und Staatsanwaltschaft ohne Rücksicht auf ihre vom Gericht genehmigte Dauer abgeschaltet, wenn sie nichts mehr bringt. Umgekehrt wird ein verantwortungsbewusster Polizeibeamter oder Staatsanwalt eine gebotene TKÜ nicht abbrechen, weil eine Verlängerungsanordnung ins Haus steht. Sie haben aber erhebliche Mehrarbeit.

Ein weiterer Mehraufwand wird durch die sechs Monate überschreitende Verlängerung durch das übergeordnete Gericht eintreten. Eine Entscheidung durch die Kammer ist mit erheblich mehr Zeitaufwand verbunden. In den Eilfällen der TKÜ wird künftig ein Termin mit drei Richtern zu organisieren sein, welche sich zusätzlich zu dem ursprünglich mit der Sache befassten Ermittlungsrichter von neuem in den Sachverhalt einlesen müssen. Zudem dürfte die Einschaltung der Kammer, die nicht als Rechtsmittelgericht tätig wird, als Misstrauen gegenüber dem mit der Sachlage bereits vertrauten Ermittlungsrichter aufgefasst werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 100 b Abs. 4 Satz 2 StPO):

Nach dieser Vorschrift soll die Staatsanwaltschaft verpflichtet werden nach Beendigung einer Telekommunikationsüberwachung das anordnende Gericht über Verlauf und Ergebnisse zu unterrichten. Eine solche Verpflichtung erzeugt einen erheblichen, bürokratischen und personellen Mehraufwand, der nicht geboten ist und in der Sache keinen Nutzeffekt hat. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf ist allein eine Erfolgskontrolle für das Gericht erstrebt, um die daraus resultierenden Erfahrungen bei künftigen Entscheidungen berücksichtigen zu können. Nach dem Gesetz (§ 162 StPO) steht dem Ermittlungsrichter aber eine Kontrolle über den voraussichtlichen Erfolg einer Ermittlungsmaßnahme nicht zu. Er darf einen gesetzlich zulässigen Antrag der Staatsanwaltschaft nicht mit der Begründung ablehnen, eine Telekommunikationsüberwachung sei bei einem früheren Fall erfolglos geblieben. Er hat lediglich zu prüfen, ob die Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist, ob also die Voraussetzungen der entsprechenden Ermittlungsmaßnahme vorliegen.

Den Entwurfsverfassern ist offensichtlich die Arbeitsweise eines Ermittlungsrichters nicht hinreichend bekannt. Er begleitet – anders als der französische Untersuchungsrichter – einen Fall nicht von Anfang bis zum Ende. Er wird nur punktuell tätig und nur dazu werden ihm die staatsanwaltschaftlichen Akten vorgelegt. Eigene Akten führt er nicht. Deswegen interessiert ihn auch nicht von Amts wegen der weitere Fortgang der Angelegenheit. Mit einem Bericht der Staatsanwaltschaft kann er nichts anfangen.

Auch der so genannte Erfolg einer Telekommunikationsüberwachung wird offensichtlich verkannt. In einem Ermittlungsverfahren gibt es nicht nur eine Überwachung eines Anschlusses. Wegen der zahlreichen Geräte (mehrere Festnetzanschlüsse, Handys, E-Mail-Verkehr, Internettelefonie), deren sich die Straftäter zur Kommunikation bedienen, müssen in einem Ermittlungsverfahren mehrere Anschlüssen mit zahlreichen Gesprächen überwacht werden. Jedes überwachte Gespräch ist lediglich ein Mosaikstein im Gefüge der zahlreichen Ermittlungen. Von einem Erfolg oder Misserfolg kann man in den seltensten Fällen sprechen. Auch von daher bringt ein Bericht nichts.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 100 b Abs. 5 und 6 StPO):

Nach der vorgesehenen Regelung werden den Staatsanwaltschaften umfangreiche Berichtspflichten auferlegt. Zunächst ist nicht einzusehen, weshalb die in Verwaltungsvorschriften geregelten Berichtspflichten nunmehr im Gesetz geregelt werden müssen. Merkwürdig mutet auch an, dass das Bundesamt für Justiz, also eine dem Bundesjustizministerium nachgeordnete Behörde, durch ein Gesetz angehalten werden muss, eine Übersicht zu erstellen und diese im Internet zu veröffentlichen. Das bedeutet eine unnötige Aufblähung von Gesetzen.

Gravierender und für die Staatsanwaltschaften belastend ist aber, dass die bestehenden Berichtspflichten erheblich erweitert werden. Ich füge in der Anlage ein Formblatt für die Einzelerfassung einer TKÜ bei, das der Staatsanwalt ausfüllt. Neu sind die Aufgliederung nach Erst- und Verlängerungsanordnungen, die Aufgliederung nach Festnetz-, Mobilfunk- und Internetkommunikation und die Angabe der überwachten Telekommunikationsvorgänge wiederum aufgegliedert nach Festnetz-, Mobilfunk und Internetkommunikation. Es ist nicht einzusehen,

dass z.B. die telefonische Vereinbarung eines Friseurtermins zahlenmäßig festgehalten und noch aufgliedert werden muss, ob das Gespräch über Festnetz oder Mobilfunk geführt wurde. Aus welchem Grund bei den Berichten zwischen Anordnungs- und Verlängerungsbeschlüssen zu unterscheiden ist und wieso die Angabe der Anzahl der überwachten Telekommunikationsvorgänge aufgeschlüsselt nach Festnetz-, Mobilfunk- und Internettelekommunikation erforderlich ist, wird nicht dargelegt. Da bei sog. „Viel-Telefonierern“ leicht bis zu 120 Gespräche an einem Tag zusammenkommen können, ist der erforderliche Zählaufwand für die Staatsanwaltschaft nicht zu bewältigen. Die ausgeweitete Berichtspflicht führt zu einer deutlich erhöhten Belastung der Praxis und bindet Kräfte der Staatsanwaltschaft, die für die Strafverfolgung verloren gehen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 100 g Abs. 2 und 4 StPO):

Durch die Verweisung in § 100g Abs. 2 Satz 1 StPO-E auf § 100b Abs. 1 bis 4 StPO-E gelten auch hier die Verkürzung der Geltungsdauer der richterlichen Anordnung von drei auf zwei Monate sowie die Einschaltung des übergeordneten Gerichts. Wegen des damit verbundenen Mehraufwandes wird auf das oben zu Ziffer 4. Gesagte verwiesen.

Die Regelung in § 100g Abs. 4 StPO-E schafft neue Berichtspflichten für den Bereich der Verkehrsdaten. Verkehrsdaten fallen insbesondere im IT-Bereich in hoher Zahl – millionenfach - an. Eine Berichtspflicht über Verkehrsdaten belastet daher die Praxis in hohem Maße. Dies muss bei den Kosten für Personal- und Sachausgaben berücksichtigt werden. Auch müssen die Berichtspflichten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, d.h. sie dürfen nicht über die Vorgaben der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006 hinausgehen. Eine Unterscheidung nach Erst- und Verlängerungsanordnungen sowie die Angabe der jeweils zugrunde liegenden Anlassstrafat sind dort nicht vorgeschrieben.

8. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 101 Abs. 3 StPO):

Die Neuregelung führt eine umfassende Kennzeichnungspflicht für personenbezogene Daten, die durch bestimmte Ermittlungsmaßnahmen erhoben wurden ein. Die vorgesehene umfassende Kennzeichnungspflicht personenbezogener Daten wird die Praxis vor erhebliche Umsetzungsprobleme stellen und einen

enormen Mehraufwand verursachen. Zur Begründung für diesen Mehraufwand beruft sich der Entwurf auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 100, 313 ff und 109, 279 ff. Diese Entscheidungen befassen sich mit der akustischen Wohnraumüberwachung und mit der Datenerhebung durch den Bundesnachrichtendienst. Sie sind daher auf die hier in Rede stehenden Maßnahmen, die weit weniger schwer wiegen, nur beschränkt übertragbar. Sie sollten daher nicht excessiv, sondern wegen des erheblichen Mehraufwandes auf ein praxisfreundlicheres Maß beschränkt werden. Das bedeutet eine Beschränkung auf die Originalunterlagen und keine Kennzeichnung bei Zusammenfassungen und Bewertungen in polizeilichen Schlussberichten, Anklageschriften, Urteilen und dgl.. Insoweit beziehe ich mich auf die Ausführungen der Empfehlungen des Rechtsausschusses des Bundesrates zu Nr. 30.

In der Praxis fragt man sich, wie die Vorschrift umgesetzt werden soll. In Betracht kommen Markierungen oder Verwendung farbigen Papiers. Wie soll dann die Kennzeichnung bei Übermittlung auf elektronischem Wege sichergestellt werden oder bei Anlegung von Zweit- und Drittakten?

9. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 101 Abs. 4 und 9 StPO):

Die Vorschrift sieht eine umfassende Benachrichtigung aller von Eingriffsmaßnahmen irgendwie berührter Personen vor. Sowohl bei der Telekommunikationsüberwachung als auch bei der Erhebung von Verkehrsdaten ist eine Vielzahl von Personen betroffen, die nicht Zielpersonen sind. Die Praxis hat bisher den Begriff des Beteiligten in § 101 Abs. 1 StPO weitgehend als Zielperson ausgelegt. Die in § 101 Abs. 4 Nrn. 1 bis 12 StPO-E genannten Personen führen aber zu einem praktisch nicht mehr handhabbaren Adressatenkreis. So müsste z.B. im Rahmen des § 100g StPO-E jeder im Verkehrsdatennachweis aufgeführte Gesprächspartner des Beschuldigten von der Ermittlungsmaßnahme benachrichtigt werden. In größeren Ermittlungsverfahren müssten teilweise mehrere Millionen Datensätze ausgewertet werden. Aufgrund der großen Zahl der Beteiligten, die im Rahmen der genannten Maßnahmen regelmäßig betroffen sind, steht der zu erwartende Benachrichtigungsaufwand in keinem Verhältnis zu der eigentlichen

Überwachungsmaßnahme und dem damit einhergehenden geringfügigen Grundrechtseingriff. Zu begrüßen sind allerdings die Einschränkungen der Benachrichtigungspflichten in § 101 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 StPO-E. Nur mit dieser Maßgabe ist die Vorschrift des Satzes 1 überhaupt vollziehbar.

Durch die Benachrichtigungspflicht wird die Praxis erheblich belastet. Die Benachrichtigungen werden zu weiteren Nachfragen der Betroffenen und schließlich auch zu Klagen an das Gericht nach dem neuen § 101 Abs. 9 StPO-E führen. Auch dadurch wird die Praxis zusätzlich belastet werden. Diese erhebliche zusätzliche Belastung, die mit den vorhandenen Kräften nicht geleistet werden kann, steht außer Verhältnis zu dem geringfügigen Eingriff gegenüber dem Betroffenen.

Erheblich zusätzlich belastet wird die Justiz auch durch die Vorschriften der §§ 101 Abs. 4 Satz 2 StPO-E und 101 Abs.9 StPO-E. Alle, auch nur entfernt Beteiligten (vgl. oben „Friseurtermin“) können das Gericht in einem eigenen Verfahren anrufen – unabhängig davon, ob sie benachrichtigt worden sind oder nicht - und gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde zur nächsthöheren Instanz erheben. Darauf müssen sie bei ihrer Benachrichtigung noch hingewiesen werden. Es liegt auf der Hand, dass dadurch eine Vielzahl querulatorischer und missbräuchlicher Anträge und Klagen initiiert werden. Die Staatsanwaltschaft wird vor der Frage stehen, welche Akten sie dem von den Betroffenen angerufenen Gericht vorzulegen hat. Die gesamten Ermittlungsakten zu übermitteln mit der Folge, dass der zufällige Gesprächspartner Einsicht in die gesamten Akten erhält, dürfte wohl unzulässig sein. Andererseits reicht ein Gesprächsausschnitt nicht aus, um die Rechtmäßigkeit der TKÜ überprüfen zu können. Die Vorschriften der §§ 101 Abs. 4 Satz 2 StPO-E und 101 Abs.9 StPO-E sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

Der Betroffene, der ein Rechtsschutzbedürfnis hat, kann nach geltendem Recht bereits Rechtsschutz erlangen (vgl. Begründung des Entwurfs S. 151). Dieser Rechtsschutz soll laut Begründung durch § 101 Abs. 9 StPO-E nicht verdrängt, sondern es soll eine zusätzliche Klage- und Rechtsmittelmöglichkeit geschaffen

werden. In Zeiten, in denen intensiv über Entlastungen der Justiz nachgedacht wird, sind solche Überlegungen von zusätzlichen Klagen und Rechtsmitteln kontraproduktiv.

10. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 113 a Abs. 1 TKG):

Die Regelung sieht vor, dass Verkehrsdaten nur sechs Monate gespeichert werden müssen. Diese Frist ist zu kurz. Gerade im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität kommt es immer wieder vor, dass im Laufe der Ermittlungen das Bedürfnis besteht, weitere Verkehrsdaten zu erfassen. Eine Speicherdauer von weniger als einem Jahr würde mithin mit einem nicht unerheblichen Verlust an Aufklärungsmöglichkeiten besonders hinsichtlich schwerer Straftaten einhergehen. Eine Speicherdauer von einem Jahr belastet auch die Telekommunikationsunternehmen nicht unverhältnismäßig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Helgerth

Einzel erfassung

Berichtsjahr	
Aktenzeichen	
Anzahl der Betroffenen (§ 100a Satz 2 StPO)	
Verdachtstat im Sinne des § 100a Satz 1 StPO*: (Mehrfachnennung möglich)	
1	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Satz 1 Nr. 1 a StPO)
2	Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Satz 1 Nr. 1 b StPO)
3	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Satz 1 Nr. 1 c StPO)
4	Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder Anstiftung zum Ungehorsam (§ 100a Satz 1 Nr. 1 d StPO)
5	Straftaten gegen NATO-Truppen (§ 100a Satz 1 Nr. 1 e StPO)
6	Geld- oder Wertpapierfälschung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
6a	schwerer sexueller Missbrauch von Kindern oder sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
7	Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen des § 184b Abs. 3 StGB (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
8	Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
9	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
10	Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
11	Raub oder räuberische Erpressung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
12	Erpressung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
13	gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
13a	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
14	gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
15	Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 3 StPO)
16	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 4 StPO)
17	Straftaten nach dem Aufenthalts- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 5 StPO)

* zutreffendes bitte ankreuzen

Erläuterung:

Anzahl der Betroffenen:

Anzugeben ist die Anzahl der Betroffenen, hinsichtlich derer im Berichtsjahr die Überwachung der Telekommunikation angeordnet wurde. Betroffene im Sinne des § 100a Satz 2 StPO sind Beschuldigte, Nachrichtensmittler oder ggf. Inhaber der vom Beschuldigten benutzten Telekommunikationsanschlüssen, soweit sich die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung gegen sie richtet.

Jeder Betroffene ist nur einmal zu zählen.

Nicht aufzunehmen ist die Verlängerung einer Anordnung aus dem Vorjahr gemäß § 100b Abs. 2 Satz 5 StPO oder die richterliche Bestätigung einer im Vorjahr durch die Staatsanwaltschaft getroffenen Eilanordnung gemäß § 100b Abs. 1 Satz 3 StPO.

Verdachtstaten im Sinne des § 100a Satz 1 StPO:

In der letzten Spalte ist die jeweils betroffene Fallgruppe entsprechend dem Deliktskatalog des § 100a Satz 1 StPO zuzuordnen. Maßgebend sind die in der/den Anordnung/en bezeichneten Katalogtaten, ggf. sind mehrere Fallgruppen anzukreuzen.

Staatsanwaltschaft		
Berichtsjahr		
Anzahl der Verfahren , in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b angeordnet wurden		
Anzahl der Betroffenen i.S.d. § 100a Satz 2 StPO		
Zuordnung der Verfahren nach dem Katalog des § 100a Satz 1 StPO: (Mehrfachnennung einzelner Verfahren möglich)		
1	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Satz 1 Nr. 1 a StPO)	
2	Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Satz 1 Nr. 1 b StPO)	
3	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Satz 1 Nr. 1 c StPO)	
4	Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder Anstiftung zum Ungehorsam (§ 100a Satz 1 Nr. 1 d StPO)	
5	Straftaten gegen NATO-Truppen (§ 100a Satz 1 Nr. 1 e StPO)	
6	Geld- oder Wertpapierfälschung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	
6a	schwerer sexueller Missbrauch von Kindern oder sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	
7	Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen des § 184b Abs. 3 StGB (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	
8	Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	
9	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	
10	Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	
11	Raub oder räuberische Erpressung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	
12	Erpressung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	
13	gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	
13a	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	
14	gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	
15	Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 3 StPO)	
16	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 4 StPO)	
17	Straftaten nach dem Aufenthalts- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 5 StPO)	

Erläuterung:

Anzahl der Verfahren:

Anzugeben ist die Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr die Überwachung der Telekommunikation angeordnet wurde. Ergeht in einem im Vorjahr gezählten Verfahren eine Anordnung gegen einen anderen Betroffenen oder nach Unterbrechung der Überwachung eine erneute Anordnung auch gegen denselben Betroffenen, so ist das Verfahren erneut zu zählen. Nicht aufzunehmen sind solche Verfahren, in denen ausschließlich eine Anordnung aus dem Vorjahr gemäß § 100b Abs. 2 Satz 5 StPO verlängert oder eine staatsanwaltschaftliche Eilanordnung aus dem Vorjahr gemäß § 100b Abs. 1 Satz 3 StPO richterlich bestätigt wurde.

Jedes Verfahren ist nur einmal zu zählen. Dies gilt auch bei einer Veränderung des Aktenzeichens (etwa infolge eines Wechsels der Zuständigkeit oder Änderung UJs - Js).

Anzahl der Betroffenen:

Anzugeben ist die Anzahl der Betroffenen, hinsichtlich derer im Berichtsjahr die Überwachung der Telekommunikation angeordnet wurde. Betroffene im Sinne des § 100a Satz 2 StPO sind Beschuldigte, Nachrichtenmittler oder ggf. Inhaber der vom Beschuldigten benutzten Telekommunikationsanschlüsse, soweit sich die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung gegen sie richtet.

Jeder Betroffene ist nur einmal zu zählen.

Nicht aufzunehmen ist die Verlängerung einer Anordnung aus dem Vorjahr gemäß § 100b Abs. 2 Satz 5 StPO oder die richterliche Bestätigung einer im Vorjahr durch die Staatsanwaltschaft getroffenen Eilanordnung gemäß § 100b Abs. 1 Satz 3 StPO.

Zuordnung der Verfahren nach dem Katalog des § 100a Satz 1 StPO:

In der letzten Spalte sind die jeweils betroffenen Fallgruppe entsprechend dem Deliktskatalog des § 100a Satz 1 StPO zuzuordnen. Maßgebend für die Zählung sind die in den Anordnungen bezeichneten Katalogtaten. Aufgrund der mehrfachen Nennung von Bezugstaten in einer Anordnung oder in einem Verfahren kann sich eine Mehrfachzählung einzelner Verfahren ergeben. Die sich aus der Addition der Fallgruppenzählung zur Anzahl der Verfahren ergebende Divergenz wird hingenommen.

Erläuterungen

zur Durchführung der

Statistischen Erhebungen zur Praxis der Überwachung der Telekommunikation

Zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen der Staatsanwaltschaften soll die Erhebung zur Praxis der Überwachung der Telekommunikation nur formalisiert und beschränkt auf ein unbedingt erforderliches Maß an Daten erfolgen.

Die kalenderjährlich einheitliche Statistik soll sich daher auf folgende Daten erstrecken:

- 1. Anzahl der Verfahren, in denen eine oder mehrere Anordnungen nach den §§ 100a, 100b StPO im Berichtszeitraum ergangen sind. Verlängerungsanordnungen nach § 100b Abs. 2 Satz 5 StPO sind hierbei nicht zu berücksichtigen.**

Hinsichtlich der Veranlassung einer Telekommunikationsüberwachung lassen sich grundsätzlich folgende Konstellationen unterscheiden:

- gerichtliche Erstanordnung nach § 100b Abs. 1 Satz 1 StPO,
- staatsanwaltliche Eilanordnung nach § 100b Abs. 1 Satz 2 StPO,
- gerichtliche Bestätigung nach erfolgter Eilanordnung gem. § 100b Abs. 1 Satz 3 StPO,
- gerichtliche Verlängerungsanordnung nach drei Monaten gem. § 100b Abs. 2 Satz 5 StPO (ggf. auch wiederholt),
- erneute gerichtliche (Erst-)Anordnung bzw. staatsanwaltliche Eilanordnung nach Unterbrechung einer bereits früher angeordneten Telekommunikationsüberwachung.

Darüber hinaus ist es denkbar, dass in einem Verfahren in zeitlicher Abfolge Überwachungsanordnungen gegen verschiedene Betroffene i.S.d. § 100a Satz 2 StPO getroffen werden, ebenso wie es denkbar ist, dass mehrere Anordnungen zeitgleich erfolgen. Von Interesse könnte hinsichtlich staatsanwaltlicher Eilanordnungen schließlich sein, ob diese sich innerhalb von drei Tagen erledigen (Beispiel: Aufenthaltsermittlungen), aufgrund einer Versagung der richterlichen Bestätigung nach § 100b Abs. 1 Satz 3 StPO enden oder aber mit einer entsprechenden Bestätigung fortgeführt werden.

Da eine entsprechend differenzierende Erhebung jedoch mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden wäre, soll die Zählung auf alle Verfahren erstreckt werden, in denen es im Berichtszeitraum (Kalenderjahr) zu Erstanordnungen - und zwar gleichgültig, ob diese im Rahmen der staatsanwaltlichen Eilkompetenz, durch gerichtlichen Beschluss erstmalig oder ggf. erneut nach Unterbrechung einer früheren TÜ-Schaltung - kommt. Jedes Verfahren wird im Rahmen dieser Kriterien im Berichtszeitraum nur einmal gezählt - unabhängig davon, wie viele Anordnungen gegen wie viele Betroffene ergehen.

Nicht gezählt werden danach solche Verfahren, in denen lediglich eine oder mehrere Überwachungsanordnungen aus dem jeweiligen Vorjahr noch andauern oder in denen eine im Vorjahr angeordnete Telekommunikationsüberwachung im Rahmen eines Verlängerungsbeschlusses nach § 100b Abs. 2 Satz 5 StPO fortgeführt wird. Anordnungen gegen

einen anderen Betroffenen bzw. nach Unterbrechung auch gegen einen bereits zuvor überwachten Betroffenen im Folgejahr führen hingegen zu einer erneuten Zählung des Verfahrens in diesem Berichtszeitraum.

2. Aufschlüsselung der Verfahren nach den Katalogtaten des § 100a Satz 1 StPO entsprechend den nachfolgenden Fallgruppen (maßgeblich sind die in der Anordnung genannten Katalogtaten, wodurch sich ggf. auch Mehrfachzählungen ergeben können):

1	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Satz 1 Nr. 1 a StPO)
2	Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Satz 1 Nr. 1 b StPO)
3	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Satz 1 Nr. 1 c StPO)
4	Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder Anstiftung zum Ungehorsam (§ 100a Satz 1 Nr. 1 d StPO)
5	Straftaten gegen NATO-Truppen (§ 100a Satz 1 Nr. 1 e StPO)
6	Geld- oder Wertpapierfälschung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
6a	schwerer sexueller Missbrauch von Kindern oder sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
7	Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen des § 184b Abs. 3 StGB (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
8	Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
9	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
10	Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
11	Raub oder räuberische Erpressung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
12	Erpressung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
13	gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
13a	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
14	gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)
15	Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 3 StPO)
16	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 4 StPO)
17	Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 5 StPO)

Die Fallgruppen entsprechen dem Deliktskatalog des § 100a Satz 1 StPO. Soweit hier gesetzliche Änderungen eintreten, werden die Erhebungsformulare zu korrigieren sein.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Zählung ist die Zuordnung zu den Fallgruppen unmittelbar an die in den Anordnungen - im Tenor oder in der Beschlussbegründung - wiedergegebenen Bezugstaten zu knüpfen. Werden in einer Anordnung oder in mehreren Anordnungen eines Verfahrens mehrere Katalogtaten genannt, führt dies ggf. zu Mehrfachzählungen.

3. Anzahl der Betroffenen (§ 100a Satz 2 StPO), gegen die sich Anordnungen nach den §§ 100a, 100b StPO richten.

Neben der Anzahl der Verfahren steht die Häufigkeit von Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis im Vordergrund des Interesses. Die Erhebung orientiert sich insoweit an der Anzahl der Betroffenen im

Sinne des § 100a Satz 2 StPO (Beschuldigte, Nachrichtenmittler, Inhaber der vom Beschuldigten genutzten Anschlüsse), gegen die sich Überwachungsanordnungen richten.